

# Leitfaden Teilhabe am Arbeitsleben



**Leitfaden**  
**Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte Menschen (berufliche Rehabilitation) – Fachliche Hinweise**  
Stand: 01/2010



**Bundesagentur  
für Arbeit**





## Impressum

## Verantwortliche

**Redaktion:**

**Produktlinie:**

**Autorin/Autor:** SP III 13

**zuständiger Fachbereich:** SP III 13

**E-Mail:** \_BA-Zentrale-SP-III-13

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorwort .....</b>	<b>4</b>
<b>1.1</b>	<b>Zielgruppe .....</b>	<b>4</b>
<b>1.2</b>	<b>Gesetzlicher Auftrag.....</b>	<b>4</b>
<b>1.3</b>	<b>Aufgaben der BA als Träger der beruflichen Rehabilitation .....</b>	<b>5</b>
1.3.1	Behinderte Menschen nach § 19 SGB III .....	5
1.3.2	Eignungsdiagnostik .....	6
<b>2</b>	<b>Prozessverlauf der beruflichen Rehabilitation .....</b>	<b>7</b>
<b>2.1</b>	<b>Kundensteuerung .....</b>	<b>7</b>
2.1.1	Identifizierung von Reha/ SB-Fällen (durch die Eingangzone).....	7
2.1.2	Terminierung .....	7
<b>2.2</b>	<b>Zugangssteuerung .....</b>	<b>8</b>
<b>2.3</b>	<b>Rehabilitanden im Rechtskreis SGB II.....</b>	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>Fachaufgaben .....</b>	<b>11</b>
<b>3.1</b>	<b>Berufsorientierung .....</b>	<b>11</b>
<b>3.2</b>	<b>Berufsberatung .....</b>	<b>12</b>
3.2.1	Beratungskonzeption.....	12
<b>3.3</b>	<b>Arbeitnehmerorientierte Integrationsprozesse.....</b>	<b>12</b>
3.3.1	Besonderheiten des 4-Phasen-Modells im Bereich der beruflichen Rehabilitation (4 PM Reha) .....	12
3.3.2	Kundenkontaktdichte.....	14
3.3.3	Absolventenmanagement.....	14
3.3.4	Abschluss des Reha - Verfahrens.....	15
<b>3.4</b>	<b>Arbeitgeberorientierte Integrationsprozesse .....</b>	<b>15</b>
3.4.1	Rechtskreisübergreifendes Leitkonzept (RLK).....	15
<b>4</b>	<b>Förderung.....</b>	<b>16</b>
<b>5</b>	<b>Produkteinsatz .....</b>	<b>17</b>
	<b>Anlage 1: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Leistungskonkurrenzen ..</b>	<b>18</b>
	<b>Anlage 2: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben an ALG-Aufstocker – Leistungskonkurrenzen .....</b>	<b>19</b>



## **1 Vorwort**

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat den umfassenden Auftrag, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu unterstützen. Sie ist in den Rechtskreisen Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zuständig für die Berufsorientierung, Berufsberatung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung Jugendlicher und Erwachsener sowie für die Teilhabe behinderter, von Behinderung bedrohter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Der Leitfaden „Handlungsprogramme im Bereich Reha/SB vom Dezember 2008 wurde zum 14.12.2009 aufgehoben, weil durch die Weiterentwicklung zu rechtskreisübergreifenden Leitkonzepten der Arbeitnehmerorientierung (Vier-Phasen-Modell) und der Arbeitgeberorientierung (RLK) sowie durch die Ausgestaltung weiterer Aufgaben (Berufsorientierung, fachliche Führung) wesentliche Inhalte aktualisiert wurden.

Der aktualisierte Leitfaden greift die Aspekte auf, die für die Gesamtaufgabe Berufliche Rehabilitation und Vermittlung behinderter Menschen im Rechtskreis SGB III weiterhin relevant sind.

### **1.1 Zielgruppe**

Im Team Reha/ SB der Agentur für Arbeit (AA) werden behinderte und von einer Behinderung bedrohte Jugendliche und Erwachsene, die die Voraussetzungen des § 19 SGB III erfüllen, betreut. Das Aufgabenspektrum umfasst für Jugendliche die Berufsorientierung, Berufsberatung und die Gewährung von Leistungen, die zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind - für die Integration in eine Beschäftigung, ggf. nach Ende einer Ausbildung (berufliche Ersteingliederung). Für erwachsene Behinderte i.S. des §19 SGB III ist der Erhalt oder die Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes das Ziel. Im Reha/ SB-Team wird von dem Berater/ der Beraterin Reha/ SB die Feststellung zum Förderbedarf aufgrund einer Behinderung im Sinne von § 19 SGB III getroffen. Die behinderungsgerechte Förderung zum Erhalt des bzw. zum Erreichen eines Arbeitsplatzes wird auf das Ziel einer dauerhaften beruflichen Integration - ggf. auch im Rahmen einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) - ausgerichtet (Berufliche Wiedereingliederung).

Außerdem sind die Mitarbeiter<sup>1</sup> im Team Reha/SB für die Beratung und Vermittlung schwerbehinderter Menschen, Schwerbehinderten gleichgestellter Menschen sowie für Kunden mit einer Zusicherung der Gleichstellung zuständig.

Weitere Zielgruppen sind

- Schüler, die eine Förderschule/ Sonderschule besuchen. Hier gilt die Schulzuständigkeit des Beraters/ der Beraterin Reha/ SB (vergleiche CompasNT) so lange bis festgestellt wurde, ob bei den betreuten Schülern eine Behinderung im Sinne des §19 SGB III vorliegt. Liegt diese Behinderung nicht vor, erfolgt die weitere Betreuung im Team U25.
- Bei Rehabilitanden aus dem Rechtskreis SGB III, für die ein anderer Reha-Träger zuständig ist, wird deren vermittelnde Betreuung durch Vermittler im Team Reha/ SB übernommen (vgl. § 22 Abs. 2 SGB III), die beraterische Betreuung erfolgt durch den anderen Reha-Träger.

### **1.2 Gesetzlicher Auftrag**

Die dauerhafte Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben behinderter und schwerbehinderter Menschen ist die nach §§ 1 ff. SGB IX definierte Zielsetzung. Der Auftrag der BA, die dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern, bezieht sich auf behinderte, von Behinderung bedrohte, schwerbehinderte und Schwerbehinderten gleichgestellte Menschen. Sie leistet damit einen wich-

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Bezeichnung gewählt, alle Ausführungen beziehen sich auch auf die weibliche Form.

tigen Beitrag im Kontext der UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen und deren Ziel einer inklusiven Gesellschaft.

Die Aufgaben der BA bei der Beratung und Vermittlung von Menschen mit Behinderung fokussieren sich im Wesentlichen auf:

1. Berufsorientierung, Berufsberatung und Vermittlung in Ausbildung und Arbeit für behinderte und schwerbehinderte Menschen nach SGB III,
2. die Reha-Trägerschaft nach SGB IX.

Sie werden von Mitarbeitern des Teams Reha/ SB wahrgenommen (§104 Abs. 4 SGB IX).

Die Betreuung von schwerbehinderten Jugendlichen und Erwachsenen, die nicht der besonderen Hilfen im Sinne des §19 SGB III bedürfen, erfolgt nach den Regelungen der Arbeitsvermittlung (AV) sowie der Beratung und Ausbildungsvermittlung für Jugendliche. Die Grundlagen finden sich in den Leitkonzepten:

- [Leitkonzept Arbeitsvermittlung und Vermittlung von schwerbehinderten Menschen \(Nicht-Reha\)](#)
- [Leitkonzept für die Bereiche Ausbildungsvermittlung, berufliche Rehabilitation und Vermittlung von schwerbehinderten Menschen.](#)

Der vorliegende Leitfaden konzentriert sich daher im Wesentlichen auf die Aufgabe der BA als Träger der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 6 (1) Nr. 2 SGB IX.

## **1.3 Aufgaben der BA als Träger der beruflichen Rehabilitation**

Ziel aller Aktivitäten zur beruflichen Rehabilitation jugendlicher und erwachsener Menschen mit Behinderungen (vgl. §19 SGB III) ist die möglichst dauerhafte Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt, ggf. nach einer Ausbildung/ Qualifizierung.

Die BA klärt als Reha-Träger gemäß § 14 SGB IX die grundsätzliche Zuständigkeit, prüft –soweit sie zuständiger Reha-Träger ist - die Voraussetzungen nach § 19 SGB III (Behinderung) und stellt den individuellen Reha-Bedarf fest.

Im Rahmen der beruflichen Rehabilitation werden als Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben die Leistungen erbracht, die **wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich** sind.

### **1.3.1 Behinderte Menschen nach § 19 SGB III**

Behinderte Menschen im Sinne des § 19 SGB III sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs.1 SGB IX nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen. Dies gilt auch für Menschen, denen eine Behinderung mit den oben genannten Folgen droht. Ziel ist es, notwendige Unterstützungsbedarfe i.S. des § 19 SGB III frühzeitig zu erkennen. Anlass für die Überprüfung, ob eine Behinderung i.S. des §19 SGB III vorliegt, können sein:

- bei Jugendlichen ein bereits in der Schule festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf (z.B. über Besuch einer Förderschule), Behinderungen, für die ein Grad der Behinderung (GdB) anerkannt ist oder sonstige Einschränkungen der kognitiven oder körperlichen Leistungsfähigkeit bzw. der seelischen Gesundheit.
- bei Erwachsenen die Vermutung, dass der erlernte Beruf/ die ausgeübte Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr dauerhaft ausgeübt werden kann, bzw. wegen behinderungsbedingter Einschränkungen besondere Hilfen erforderlich werden, um die berufliche Integration zu erhalten bzw. wieder zu erreichen.

Die Feststellung, ob eine Behinderung im Sinne des § 19 SGB III vorliegt oder eine solche droht, trifft ausschließlich der Berater/ die Beraterin Reha/ SB. Im Vordergrund der Entscheidung über



die Notwendigkeit beruflicher Rehabilitation stehen die gesundheitlichen Einschränkungen, nicht die Situation auf dem Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt.

Die Entscheidung ist auf Basis fundierter Erkenntnisse und eines umfassenden Leistungsbildes zu treffen. Diese erhält der Berater/die Beraterin im Vorfeld, z.B. durch Anmeldebogen, Arbeitspaket, Gesundheitsfragebogen, Fachgutachten, Gesamtbeurteilungsbogen der Schule, Schulzeugnisse, Arbeitszeugnisse und/oder Praktikumsberichte. Bei Bedarf sind zusätzlich die Fachdienste der BA (Ärztlicher Dienst oder Psychologischer Dienst der AA) einzuschalten (§ 32 SGB III).

Allein ein Besuch einer Förderschule oder ein anerkannter Grad der Behinderung reicht für die Entscheidung nicht aus.

### **1.3.2 Eignungsdiagnostik**

Der Eignungsdiagnostik kommt eine besondere Bedeutung zu, um die Teilhabe am Arbeitsleben durch entsprechende Maßnahmenkonzepte vorzubereiten und ggf. die dafür erforderlichen Mittel einzuplanen.

Bei der Auswahl der erforderlichen Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt. Hierfür sind eine Vielzahl von Informationen auszuwerten (vgl. Entscheidung nach §19 SGB III).

Ggf. ist eine abschließende Eignungsabklärung erst nach dem Einsatz von Produkten, wie z.B. eine Maßnahme zur Feststellung von Vermittlungshemmnissen (§§ 46 ff SGB III), Eignungsabklärung, Arbeitserprobung oder DIA-AM (§ 33 Abs.4 SGB IX) möglich.

## 2 Prozessverlauf der beruflichen Rehabilitation

Aufgrund der Arbeitsprozesse im Reha/ SB-Bereich treten in der täglichen Arbeit eine Vielzahl von Schnittstellen zu anderen Bereichen auf. Der Umgang mit Schnittstellen des Teams Reha/ SB zu anderen Teams ist im Schnittstellenkonzept der jeweiligen AA beschrieben. Das Konzept beinhaltet Hinweise zu den jeweiligen Schnittstellen und den erforderlichen Aktivitäten der betroffenen Partner.

### 2.1 Kundensteuerung

Die Steuerung der Kunden erfolgt durch das Kundenportal. Empfang, Eingangszone (EZ) und Service Center (SC) klären die Anliegen vor und bearbeiten diese – soweit möglich - abschließend. Der Qualität der Vorklärung des Anliegens im Kundenportal kommt eine herausragende Bedeutung zu.

Falls das Anliegen hier nicht geklärt werden kann, wird dieses an den richtigen Ansprechpartner bzw. an das zuständige Team mittels Ticket oder Wiedervorlage (WV) weitergeleitet.

Bei Bedarf wird durch die Eingangszone eine Anmeldung für ein Beratungs- oder Vermittlungsgespräch vorgenommen, und die entsprechenden Teile des Arbeitspakets werden ausgehändigt.

Besonderheit bei Förderschülern/ Sonderschülern:

Schüler/-innen von Förder- und Sonderschulen werden im Zuge der Berufsorientierung an den Schulen über das Beratungs- und Dienstleistungsangebot informiert. Die Erfassung der Beratungsanliegen erfolgt in der Regel ohne weiteren Kundenkontakt anhand von Anmelde- und Gesamtbeurteilungsbogen in der Eingangszone, welche durch die Schulen gebündelt an die AA versandt werden. Für die Erfassung des Gesamtbeurteilungsbogens steht eine Arbeitshilfe zur Verfügung ([Arbeitshilfe „Handhabung des Gesamtbeurteilungsbogens“](#)).

Für die EZ bzw. SC stehen zur Unterstützung bei der Kundensteuerung sowie Anliegenklärung entsprechende Gesprächsleitfäden/ Arbeitshilfen zur Verfügung.

#### 2.1.1 Identifizierung von Reha/ SB-Fällen (durch die Eingangszone)

Eine zielgerichtete Steuerung der Kunden durch die EZ an das Team Reha/ SB erfolgt durch die Erfassung von Art und Umfang der Kundenwünsche und die Festlegung und Einhaltung bestimmter Bearbeitungsschritte.

Dieser Prozess wird durch die Beantwortung folgender Schlüsselfragen unterstützt:

- Liegt ein Grad der Behinderung von 50 oder eine Gleichstellung (ggf. Zusicherung der Gleichstellung) vor?
- Besuch einer Förderschule/ Sonderschule?
- Beantragt der Auszubildende bzw. Beschäftigte explizit Reha/ SB-spezifische Leistungen zur Sicherung des Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses?
- Sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) von einem anderen Kostenträger bewilligt worden?
- Liegt ein klar erkennbares Reha-Anliegen vor (z.B. Empfehlung des Hausarztes zum Berufswechsel wegen gesundheitlicher Einschränkungen, entsprechende Empfehlung als Ergebnis einer medizinischen Rehabilitation)?

#### 2.1.2 Terminierung

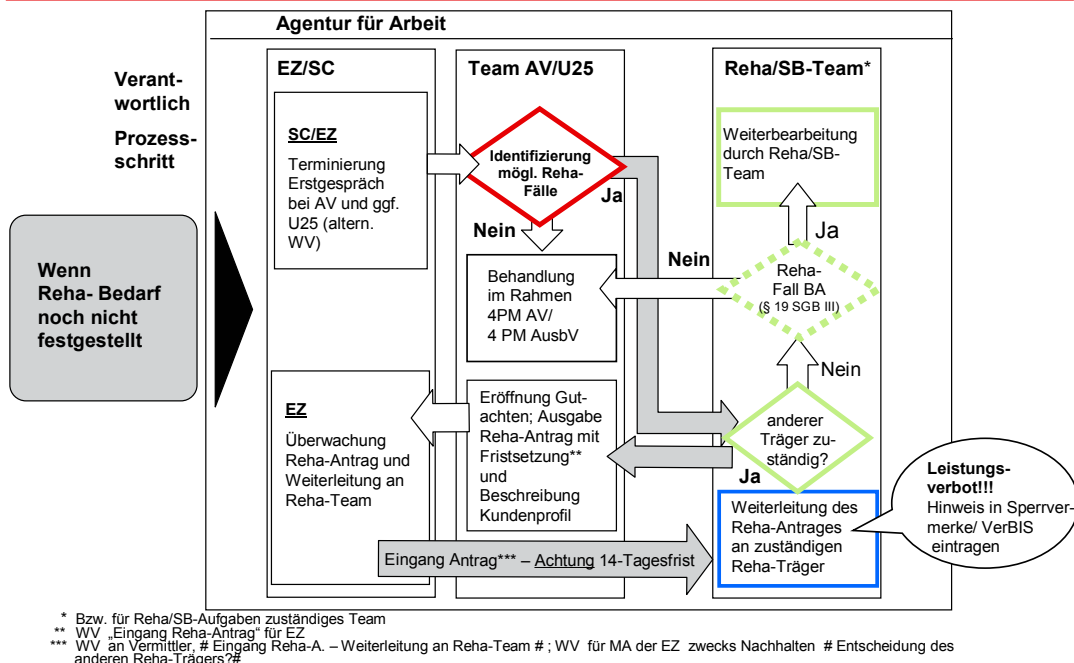
Aufgrund der behinderungsbedingt spezifischen Anliegen, der wechselnden Beratungsorte und der unterschiedlichen Dringlichkeit der Anliegen, terminiert der Berater/ die Beraterin Reha/ SB Erst- sowie Folgegespräche in der Regel selbst.

## 2.2 Zugangssteuerung

Die hier beschriebene Zugangssteuerung hat das Ziel, die Kunden schnell zu identifizieren, die möglicherweise Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen. Ausgehend von einer einheitlichen Begriffsdefinition des Personenkreises gemäß § 19 SGB III soll erreicht werden, dass eine schnelle und zeitnahe Übernahme in das Team Reha/ SB erfolgt und das Verfahren für den Kunden transparent ist.

Im Rahmen der Zugangssteuerung ist nicht nur das Reha/ SB-Team beteiligt, sondern auch die Arbeitsvermittlung bzw. die Berufsberatung (Teams U 25) und das Kundenportal.

### Zugangssteuerung Reha



### Aufgaben der Vermittlungsteams (Teams AV)/ Berufsberatung (U25)

Das Reha/ SB-Team ist einzuschalten, wenn sich beim Profiling im Beratungsgespräch beim Berater/ Vermittler aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen (z.B. durch Gutachten belegt) ein Handlungsbedarf ergibt, da die bisherige Tätigkeit nicht mehr auf Dauer oder nur noch mit Hilfen ausgeübt werden kann, beziehungsweise zur Ersteingliederung aus behinderungsbedingten Gründen Hilfen benötigt werden. In diesen Fällen ist ein vorläufiges Profiling durch den Berater bzw. Vermittler (AV/ U25) vorzunehmen, welches auch im Beratungsvermerk (in der Kundenhistorie/ Vermerk „Einschaltung Reha“) zu dokumentieren ist. Neben der konkreten Fragestellung zum Reha-Bedarf ist der bereits identifizierte individuelle Handlungsbedarf als auch die sich daraus ergebende Profillage festzuhalten. Das Reha/ SB-Team wird mit Zusendung des ärztlichen Gutachtens und WV inkl. Anmerkungen zu dem bereits identifizierten Handlungsbedarf, zur Prüfung der Zuständigkeit nach § 14 SGB IX und der Feststellung des voraussichtlichen Reha-Bedarfs nach § 19 SGB III aufgefordert.

Ergibt die Prüfung des Beraters Reha/ SB, dass nach § 14 SGB IX die Zuständigkeit der BA und ein voraussichtlicher Reha-Bedarf nach § 19 SGB III vorliegen, erfolgt die Antragsausgabe für



Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch das Team Reha/ SB. Dort wird auch der Rücklauf/ Eingang des Antrages überwacht.

Ergibt die Prüfung des Beraters Reha/ SB einen voraussichtlichen Reha-Bedarf und ist ein anderer Reha-Träger zuständig, wird das „abgebende“ Vermittlungsteam (AV) bzw. Berufsberatung (U25) informiert. Der dort zuständige Berater bzw. Vermittler händigt dem Kunden, im Rahmen des nächsten Beratungsgesprächs (Inhalt u. a.: Auswertung des ärztlichen Gutachtens, Profiling anhand der vorliegenden Informationen sowie Einleitung von Vermittlungsbemühungen), den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich Anschreiben mit Termin zur Antragsrückgabe aus. Die EZ überwacht den Antragsrücklauf und sorgt bei Eingang des Antrags für die sofortige Weiterleitung an das Reha/ SB-Team zur Wahrung der Zwei-Wochenfrist nach § 14 SGB IX. Von dort aus werden der Antrag an den zuständigen Träger weitergeleitet und entsprechend notwendige Einträge in VerBIS vorgenommen. Dadurch wird vermieden, dass die BA, z.B. bei unklaren Versicherungskonten, zum zweitangegangenen und damit zahlungsverpflichteten Reha-Träger wird. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Leistungsverbot für die BA, s. a. § 22 SGB III. Die Entscheidung des anderen Reha-Trägers bleibt abzuwarten. Bewilligt der andere Kostenträger den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, erfolgt die vermittlerische Betreuung des Kunden durch den Vermittler im Reha/ SB-Team bzw. durch den besonders beauftragten Reha/ SB-Vermittler in der Geschäftsstelle. Dies wird in der Reha-Maske in VerBIS vermerkt.

### **Aufgaben des Reha/ SB-Teams**

Der bisher zuständige Berater/ Vermittler (AV/ U25) fordert durch Zusendung des ärztlichen Gutachtens bzw. der ärztlichen Unterlagen sowie der Feststellung des bereits identifizierten individuellen Handlungsbedarfes den Berater Reha/ SB zur Prüfung der Zuständigkeit nach § 14 SGB IX und der Feststellung des voraussichtlichen Reha-Bedarfs nach § 19 SGB III auf. Ergibt die Prüfung nach § 14 SGB IX die Zuständigkeit der BA und einen voraussichtlichen Reha-Bedarf nach § 19 SGB III, erfolgt die Antragsausgabe auf Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (mit Fristsetzung) durch den Berater Reha/ SB (in der Regel im ersten Gespräch). Die Überwachung des Rücklaufs erfolgt in der EZ mittels WV. Ergibt sich bei der Prüfung durch den Berater Reha/ SB ein voraussichtlicher Reha-Bedarf sowie die Zuständigkeit eines anderen Reha-Trägers, wird der zuständige Berater bzw. Vermittler informiert. Die Entscheidung des anderen Reha-Trägers bleibt abzuwarten. Entsprechende Vermittlungsaktivitäten durch den Vermittler bleiben hiervon unbenommen – das Profiling erfolgt anhand der vorliegenden Informationen. Bewilligt der andere Reha-Träger den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wechselt die vermittlerische Betreuung des Kunden zum Vermittler im Reha/ SB-Team bzw. zu dem besonders beauftragten Reha/ SB-Vermittler in der Geschäftsstelle. Das Profiling wird ggf. entsprechend der Entscheidung des zuständigen Reha-Trägers aktualisiert.

### **Aufgaben der Eingangszone**

Die für das Reha/ SB-Team zuständige EZ wird im Rahmen der Zugangssteuerung von den Vermittlern und Beratern aus den Teams AV bzw. U25 in den Prozess der Überwachung des Reha-Antrags (bei Zuständigkeit eines anderen Reha-Trägers) einbezogen. Von den Mitarbeitern der EZ ist die Einhaltung des Termins zur Antragsabgabe zu überwachen. Bei Nichteinhaltung ist der entsprechende Berater/ Vermittler durch unterminierte WV zu informieren. Geht der Antrag ein, ist die sofortige Weiterleitung an das Reha/ SB-Team sicherzustellen. Nach § 14 SGB IX hat - bei Nichtzuständigkeit der BA - die Weiterleitung an den voraussichtlich zuständigen Kostenträger innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen. Daher ist diese Aufgabe von besonderer Relevanz. Mitteilungen anderer Kostenträger über die Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind durch die Mitarbeiter der EZ in der Kundenhistorie festzuhalten und sofort an das Reha/ SB-Team weiterzuleiten.

Nach Abgabe des Antrages an den zuständigen Reha-Träger durch das Reha/ SB-Team wird die EZ über die Abgabe informiert. Die Mitarbeiter der EZ überwachen den Eingang der Entscheidung des Reha-Trägers und informieren das abgebende Team und das Reha/ SB-Team über das Ergebnis. Dazu kann eine WV bei dem virtuellen Mitarbeiter in der EZ gesetzt werden.



## Optionen der Aufgabenwahrnehmung

Die Überwachung „Eingang des Reha-Antrags“ wird von der Reha-Sachbearbeitung übernommen, **und/ oder** bei Zuständigkeit eines anderen Reha-Trägers erfolgt die Eröffnung des Gutachtens, Ausgabe des Reha-Antrags mit Fristsetzung und Beschreibung des Kundenprofils sowie die **weitere vermittlerische Betreuung** der Ratsuchenden durch das Team Reha/ SB. Sofern der andere Reha-Träger entscheidet, dass kein Reha-Bedarf vorliegt, übernimmt die Betreuung wieder das Team AV bzw. U25.

## 2.3 Rehabilitanden im Rechtskreis SGB II

Die BA ist Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des SGB II, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger (z.B. die Rentenversicherung) zuständig ist.

Zur Verdeutlichung wird das Reha-Verfahren in drei Verantwortungsbereiche aufgeteilt:

- **Prozessverantwortung** der BA (Entscheidung über Behinderung i.S. des § 19 SGB III, Beratung, Feststellung des Rehabilitationsbedarf und Erstellung eines Eingliederungsvorschlags),
- **Leistungsverantwortung:** Die Zuständigkeit der Grundsicherungsstelle für die Leistungen zur beruflichen Teilhabe behinderter Menschen nach § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches bleibt unberührt. Die Grundsicherungsstelle entscheidet unter Berücksichtigung des Eingliederungsvorschlages innerhalb von drei Wochen über die Leistungen zur beruflichen Teilhabe. Eine Übersicht zu den konkreten Leistungsverantwortungen enthalten Anlagen 1 und 2 des Leitfadens (Anpassung erfolgte aufgrund der Gesetzesänderungen SGB III/SGB IX im Jahr 2009).
- **Integrationsverantwortung** verbleibt durchgängig bei der Grundsicherungsstelle, soweit der Rehabilitand den Status als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger hat.

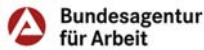
Die Aufgabenwahrnehmung der BA (als Reha-Träger) sowie des SGB II-Trägers (im Rahmen seiner Leistungsverantwortung) erfolgt ggf. zeitgleich, es kommt zu parallelen Prozessen. Die Zusammenarbeit ist im Interesse der Menschen mit Behinderung zielgerichtet abzustimmen.

Zur Ausgestaltung der Falldokumentation bei Parallelzuständigkeit für „Kunden an der Schnittstelle SGB II/ SGB III“ werden ergänzende Hinweise folgen.

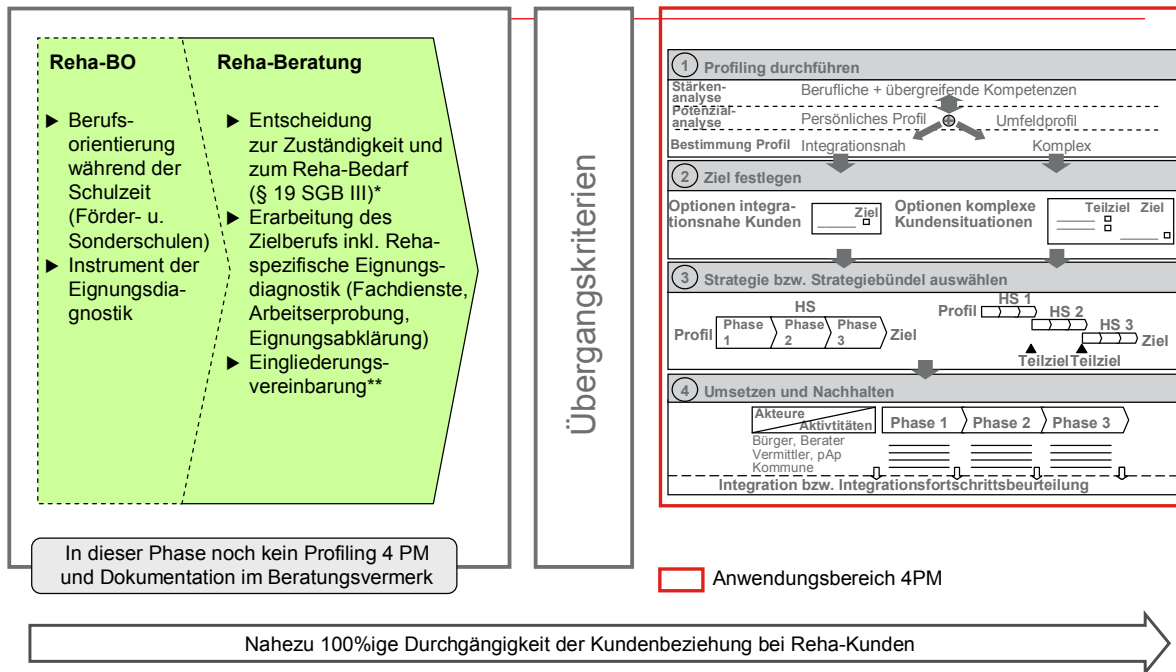
### 3 Fachaufgaben

Berufsorientierung und Berufsberatung werden im Team Reha/ SB als eigenständige Dienstleistungen für Schüler von Förder-/ Sonderschulen sowie für Rehabilitanden im Vorfeld des Integrationsprozesses nach dem 4-Phasen-Modell (4 PM) durchgeführt.

Die Grundlogik des 4-Phasen-Modells wird für den Bereich der beruflichen Rehabilitation übernommen und um Reha-Spezifika ergänzt (4 PM Reha).



#### Gesamtprozess Reha (Reha-Träger BA)



\*Bei der Reha-Ersteingliederung i.d.R. 9 Monate vor Maßnahmebeginn \*\*bei SGB II-Kunden vgl. Arbeitshilfe "Falldokumentation"

Entsprechend der örtlichen und personellen Gegebenheiten, der Schulzuständigkeiten und der regionalen Bedingungen entwickeln die Agenturen ein „Konzept zur Jahresarbeitsplanung (operativer Planungskalender)“, in dem Berufsorientierungs-, Beratungs- und Vermittlungsaktivitäten festgelegt werden. Dabei sind die zur Verfügung stehenden Ressourcen, der regionale Ausbildungsmarkt, bestehende Verpflichtungen und Aktivitäten der Kooperationspartner in Einklang zu bringen. Strategische Überlegungen, z.B. zur Optimierung des Angebots und des Ressourceneinsatzes, fließen mit ein.

#### 3.1 Berufsorientierung

Die BA setzt ihren Auftrag zur Berufsorientierung (BO) durch vielfältige Aktivitäten um. Im Rahmen der Schulzuständigkeit führen Berater Reha/ SB an Förder-/ Sonderschulen für jede Schulklasse oder Jahrgangsstufe Schulbesprechungen in der Schule mit einem Umfang von mindestens einer Schulstunde durch. Zusätzlich ist eine Schulbesprechung im BiZ/ BiZmobil verbindlich anzubieten – für die Zielgruppe junger Menschen mit Behinderung kann diese auch in anderer Form durchgeführt werden. Aufgrund der besonders wichtigen Rolle von Eltern junger Menschen mit Behinderung bei der Berufswahl sind Elternveranstaltungen (im Umfang von mindestens einer Schulstunde) durchzuführen.



Mindeststandards der Berufsorientierung sind definiert in der HEGA 09/09 -01 -Berufsorientierung in der Bundesagentur für Arbeit für den Bereich der Sekundarstufe I und II: Grundsätze und fachliche Grundlagen. Sukzessive wird im Intranet ein „Grundset Berufsorientierung“ eingestellt.

## **3.2 Berufsberatung**

Die Beratung von Jugendlichen und Erwachsenen ist eine Pflichtleistung der BA (§§ 29 ff. SGB III). Die Vielfalt der Anliegen und Fallkonstellationen schließt eine schematische Vorgehensweise aus. Dennoch gibt es Standards (vergleiche Beratungskonzeption), die das Beratungsgeschehen charakterisieren und Qualität von Beratung sicherstellen helfen.

Das Angebot an Schüler von Förder-/ Sonderschulen von mindestens zwei Beratungsgespräche (je 60 Minuten) ist vorzuhalten.

Die Dokumentation der in der BO-/Beratungsphase erhaltenen Erkenntnisse erfolgt im Beratungsvermerk. Sobald im Rahmen der beruflichen Beratung ein Zielberuf erarbeitet wurde und der Kunde zur Realisierung die Unterstützung durch die BA wünscht, erfolgt der weitergehende Integrationsprozess in der Systematik des 4-Phasen-Modells. Im Rahmen des Profiling werden Berufseignung und Vermittlungs-/ Integrationschancen in Bezug auf den Zielberuf geklärt. Die Klärung der Eignungsfragen ist damit eine wichtige Schnittmenge zwischen der Beratung und dem Übergang in den Integrationsprozess des 4-Phasen-Modells.

In jedem Gespräch müssen Inhalte, Ziele und Vorgehensweisen für den Ratsuchenden transparent sein. Beratung ist ein zielgerichteter Dialog mit Verbindlichkeit sowohl auf der Seite des Ratsuchenden als auch auf der Seite des Beraters. Soweit das Beratungsgespräch Folgekontakte nach sich zieht, schließt der Berater daher mit dem ratsuchenden Kunden eine Eingliederungsvereinbarung (für SGB III-Kunden) bzw. eine Gesprächsvereinbarung (für SGB II-Kunden) ab. Vom Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung ist abzusehen, wenn der Kunde den Inhalt kognitiv nicht nachvollziehen kann. Die Dokumentation der im Gespräch gewonnenen Erkenntnisse erfolgt im Beratungsvermerk in VerBIS.

### **3.2.1 Beratungskonzeption**

Weitergehende, insbesondere methodische Informationen sind in der Beratungskonzeption (Be-Ko) enthalten. Unter anderem stehen künftig die Beratungsformate der Orientierungs- und Entscheidungsberatung (OEB) und der Integrationsbegleitenden Beratung (IBB) auch mit behindertenspezifischen Ergänzungen zur Verfügung (s. [BA Intranet - Beratungskonzeption](#))

## **3.3 Arbeitnehmerorientierte Integrationsprozesse**

### **3.3.1 Besonderheiten des 4-Phasen-Modells im Bereich der beruflichen Rehabilitation (4 PM Reha)**

Das Leitkonzept des Vier-Phasen-Modells der Integrationsarbeit beschreibt und systematisiert den arbeitnehmerorientierten Integrationsprozess. Für den Bereich der beruflichen Rehabilitation wird die Grundlogik des 4-Phasen-Modells der Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung (4PM AusbV und AV) ergänzt um Reha-Spezifika übernommen, welche im Leitkonzept für die Bereiche Ausbildungsvermittlung, berufliche Rehabilitation und Vermittlung von schwerbehinderten Menschen beschrieben sind.

Für die Integration der Rehabilitanden kommen – entsprechend der eigenständigen geschäftspolitischen Zielsetzung und der besonderen Ausgangssituation – ausgewählte Profillagen und Handlungsstrategien in Betracht. Diese Fokussierung steht in enger Verbindung zur Entscheidung nach § 19 SGB III.

## Anwendungsbereich 4PM Reha

Jugendliche und erwachsene Behinderte im Sinne des §19 SGB III werden bei der Integration in Ausbildung und Arbeit im Rahmen des Konzepts 4PM Reha unterstützt, sobald in der Beratungsphase folgende „Übergangskriterien“ erfüllt sind:

- der Berufswunsch ist stabil und realisierbar (beim Ziel Arbeit ggf. auch Anlerntätigkeit) und eignet sich somit als Basis für ein Profiling oder
- ein Ausbildungswunsch besteht, der jedoch auf Grund fehlender Ausbildungsreife (noch) nicht realisiert werden kann (Voraussetzung: positive Prognose für Ausbildungsreife) oder
- Werkstattbedürftigkeit im Sinne des §136 Abs. 1 S. 2 SGB IX liegt vor.

Folgende Aspekte zu Profiling und Zielfestlegung sind bereits im Vorgriff einer Weiterentwicklung des [Leitkonzepts für die Bereiche Ausbildungsvermittlung, berufliche Rehabilitation und Vermittlung von schwerbehinderten Menschen](#) zu berücksichtigen:

### Profiling

- Bezugspunkt für das Profiling bei jungen Menschen mit Behinderung nach § 19 SGB III ist zur beruflichen Ersteingliederung der Zielberuf: Sie verfügen in aller Regel noch nicht über den Bezugspunkt Herkunftsberuf. Der Zielberuf wird im Rahmen einer qualifizierten Berufsberatung zunächst erarbeitet.
- Bezugspunkt für das Profiling bei erwachsenen behinderten Menschen ist ebenfalls der im Rahmen einer qualifizierten Beratung erarbeitete Zielberuf bzw. die Zieltätigkeit: Sie verfügen in der Regel über (langjährige) Berufserfahrung und/ oder über einen Berufsabschluss, können aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen die bisherige Tätigkeit bzw. der bisherige Beruf nicht mehr ausüben und/ oder benötigen besondere Hilfen zur beruflichen Integration.
- Ergänzend zur Profilage ist aufgrund der rechtlichen und fachlichen Gegebenheiten die Förderkategorie („Feld Mitteleinsatz“) festzulegen zur Differenzierung der bedarfsorientierten Förderung. Weitere Spezifika ergeben sich durch die reha-spezifische Ausgestaltung der Produkte (z.B. Qualifizierung in besonderen Reha-Einrichtungen).

### Besondere Zielfestlegung 4 PM Reha

Für 4PM Reha sind zwei Besonderheiten der Zielfestlegung zu beachten:

- Jugendliche mit Förderprofil wechseln nach der erfolgreichen Ausbildung (Integrationsfortschritt) vom (Zwischen-)Ziel „Integration in Ausbildung“ zum Ziel „Integration in den Arbeitsmarkt“; ein neues Profiling wird erforderlich. Mit einer abgeschlossenen Ausbildung ist zu überprüfen, ob und ggf. welche behinderungsbedingten Unterstützungen für die nachhaltige Integration in eine Beschäftigung noch erforderlich sind.
- Bei Werkstattbedürftigkeit im Sinne des §136 Abs. 1 Satz 2 SGB IX kann i.d.R. der erste Arbeitsmarkt nicht erreicht werden. Daher ist die Zieloption "Tätigkeit jenseits des 1. Arbeitsmarktes" zu wählen. Hierunter ist auch die Beschäftigung in einer WfbM verortet. Diese Zieloption ist nicht auf „geförderte“ Arbeitsangebote zu reduzieren. Der Abgang in die WfbM (jenseits des ersten Arbeitsmarktes) wird damit zur Zieloption an Stelle der Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

### Integrationsverantwortung

Der Prozess der Teilhabe am Arbeitsleben gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der behinderte Mensch dauerhaft in den **Arbeitsmarkt** integriert wurde. Für die Ersteingliederung im Reha/SB-Bereich bedeutet dies, dass eine Ausbildung lediglich ein Zwischenziel auf dem Weg zur dauerhaften Integration darstellt.

Die Integrationsverantwortung für Kunden aus dem Rechtskreis SGB III trägt der Berater /die Beraterin Reha/ SB - d.h.:



- der Berater/ die Beraterin Reha/ SB hat die „Federführung“ für den Gesamtprozess und beachtet durchgängig das Ziel der beruflichen Integration (Prozessverantwortung),
- der/ die Wohnortberater/in bleibt Hauptbetreuer/in auch während einer auswärtigen Maßnahme,
- der Berater/die Beraterin Reha/ SB koordiniert die Vermittlungsaktivitäten,
- er/ sie bleibt auch nach einer Arbeitsaufnahme Ansprechpartner bis zu einer dauerhaften Integration.

### **3.3.2 Kundenkontaktdichte**

Die Kontaktdichte steht (als Begriff) für alle telefonischen, persönlichen und schriftlichen qualifizierten Kontakte zwischen der Fachkraft der AA und dem Kunden.

Die Kontaktdichte zum Kunden ist in erster Linie abhängig vom Personenkreis und der Phase des Reha-Gesamtprozesses

- Bei Jugendlichen
  - Bis zum Beginn der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB)/ Ausbildung - analog des Leitfadens U25 sind darüber hinaus das Schulende, der Ausbildungsbeginn und der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Beratung zu beachten.
  - Betreuung der Teilnehmer während der Maßnahme zur Sicherung einer erfolgreichen Teilnahme.
  - i.R. der Arbeitslosigkeit, z.B. nach abgeschlossener Ausbildung, analog der Arbeitsvermittlung (AV). Darüber hinaus sind im Rahmen des Absolventenmanagements rechtzeitig vor Maßnahmeende alle notwendigen Aktivitäten anzustoßen, damit Vermittlungsaktivitäten rechtzeitig beginnen.
- Bei Erwachsenen
  - Analog AV, soweit Arbeitslosigkeit vorliegt/ droht,
  - Betreuung der Teilnehmer während der Maßnahme zur Sicherung einer erfolgreichen Teilnahme.

Jede AA entwickelt ein Konzept zur Kontaktdichte, welches die agentur- und kunden-spezifischen Besonderheiten berücksichtigt und alle Beteiligte optimal unterstützt.

### **3.3.3 Absolventenmanagement**

Berufliche Rehabilitation endet nicht mit dem Abschluss einer Fördermaßnahme, sondern mit der dauerhaften Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt, die Handlungsstrategie „Absolventenmanagement“ ist daher von besonderer Bedeutung.

Ein konsequentes Absolventenmanagement ist unabdingbar, um bei der Vermittlungsarbeit der BA nachhaltige Integrationen zu erreichen. Es ist damit ein wirkungsvoller Hebel, um die geschäftspolitischen Ziele „Teilhabe am Arbeitsleben“ sowie „Vermeidung von Arbeitslosigkeit und nachhaltigen Verkürzung der Dauer der Arbeitslosigkeit“ zu unterstützen.

In das agenturinterne Konzept zum Absolventenmanagement werden Absolventen sowohl der Erst- als auch der Wiedereingliederung einbezogen.

Das Absolventenmanagement umfasst drei Phasen der Begleitung und Betreuung:

- während der Maßnahmeteilnahme,
- während der anschließenden Arbeitssuche/ Arbeitslosigkeit,
- sowie zur Stabilisierung nach der Beschäftigungsaufnahme.

Vermittlungsaktivitäten sind rechtzeitig anzustoßen sowie unter Einbeziehung von Bildungsträgern und arbeitnehmer- und arbeitgeberorientierten Vermittlungsfachkräften zu koordinieren. Nach Aufnahme einer Beschäftigung ist durch Beratung des Arbeitgebers und/ oder des Kunden sowie ggf. durch einen weiteren Produkteinsatz das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren, um die dauerhafte Integration des Kunden auf dem Arbeitsmarkt zu erreichen.

### 3.3.4 Abschluss des Reha - Verfahrens

1. **Das Ziel der beruflichen Rehabilitation ist mit dauerhafter Teilhabe am Arbeitsleben erreicht:**  
Bei einer Arbeitsaufnahme wird das Rehabilitationsziel erst mit der dauerhaften Integration auf dem Arbeitsmarkt erreicht. D.h. nicht zum Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns ist das Reha-Verfahren zu beenden, sondern erst wenn 6 Monate nach der Arbeitsaufnahme der tatsächliche Eingliederungserfolg durch den/die Reha-Berater/in geprüft und bestätigt ist.
2. **Das Ziel der Teilhabe am Arbeitsleben - berufliche Rehabilitation ist nicht mehr erreichbar:**  
Bei z.B. länger andauernder Krankheit (über 6 Monate) ist die Beendigung nicht bereits zu Beginn der Erkrankung zu veranlassen, sondern wenn nach 6 Monaten feststeht, dass der Rehabilitand weiterhin krank ist.

Die Feststellung zur Beendigung eines Reha-Verfahrens trifft grundsätzlich der Berater/ die Beraterin Reha/ SB. Die beispielhaft aufgeführten Grundsätze zum Zeitpunkt der Beendigung sind dabei zu berücksichtigen ([BA Intranet - HEGA 03/08 - 02 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben; Verfahrensregelungen in Verbindung mit den aktualisierten Reha-Beendigungsgründen](#)).

## 3.4 Arbeitgeberorientierte Integrationsprozesse

### 3.4.1 Rechtskreisübergreifendes Leitkonzept (RLK)

Die Grundlage für die Ausgestaltung der Geschäftsprozesse Arbeitgeber (AG) bildet das rechtskreisübergreifende Leitkonzept Arbeitgeber, das auch die Arbeitgeberorientierte Aufgabenerledigung für behinderte Menschen durch den Reha-Spezialisten regelt (s. <http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-04-Vermittlung/A-042-Vermittlung/Generische-Publikation/Leitkonzept-fuer-AG-Service.pdf>).

## 4 Förderung

Einheitliche Richtlinien verfolgen das Ziel einer erhöhten Transparenz und sichern den effizienten Einsatz der finanziellen Mittel. Bei der Auswahl der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist neben den üblichen Kriterien wie **Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes** insbesondere auch die behinderungsbedingte Einschränkung angemessen zu berücksichtigen (§ 97 Abs. 2 SGB III).

Die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung erfolgt nach dem Prinzip **„So normal wie möglich – so speziell wie erforderlich“**. Daraus ergibt sich in jedem Einzelfall die Notwendigkeit einer Entscheidung unter Beachtung folgender fachlicher und rechtlicher Vorgaben:

- allgemeine Leistungen vor besonderen Leistungen,
- betriebliche Maßnahmen vor außerbetrieblichen Maßnahmen,
- wohnortnahe Maßnahmen vor Internatsmaßnahmen,
- Regelausbildungen (§ 4 BBiG/ § 25 HwO) vor behindertenspezifischen Aus- oder Weiterbildungsgängen nach §§ 66 ff. BBiG/ §§ 42m ff. HwO.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfolgt auf der Grundlage des Profilings eine einzelfallbezogene Festlegung über Art und Umfang der notwendigen Maßnahmen, differenziert nach allgemeinen Maßnahmen (§ 100 SGB III), reha-spezifischen Maßnahmen (§ 102 Abs. 1 Nr. 1b SGB III) oder Maßnahmen in Reha-Einrichtungen (§ 102 Abs. 1 Nr. 1a SGB III):

- **Förderkategorie I:** Die individuelle Bedarfssituation kann mit den (Regel-)Leistungen des SGB III (z.B. Förderung der beruflichen Weiterbildung) abgedeckt werden (§100 SGB III).
- **Förderkategorie II:** Die individuelle Bedarfssituation erfordert die Teilnahme an einer reha-spezifisch ausgestalteten, auf dem Vergabewege beschafften Maßnahme (insbesondere im Hinblick auf einen zusätzlichen Personaleinsatz und die Qualifikation des Personals und/ oder einer zeitweisen medizinisch/ psychologischen Begleitung), die außerhalb einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (wohnortnah) erbracht wird (§102 Abs. 1 Nr. 1b SGB III).
- **Förderkategorie III:** Wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Rehabilitationserfolges (zusätzliches Erfordernis einer behinderungsgerechten Infrastruktur - bauliche und sachliche Ausstattung – sowie ständiger begleitender Dienste wie u. a. Logopäde, Ergotherapeut, Physiotherapeut) ist die Teilnahme in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation unerlässlich (§102 Abs. 1 Nr. 1a SGB III).

Für Maßnahmen in einer WfbM erfolgt keine Zuordnung zu einer Förderkategorie (s. [BA Intranet - HEGA 01/08 - 03 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Festlegung von Förderkategorien, Lernortfassung in coSach NT](#)).

Vorläufig sind für die Dokumentation der Förderkategorien in VerBIS die Anwenderhinweise\_VerBIS sowie Arbeitshilfe VerBIS - Reha/SB vom 14. 12.2009 / Version P93) zu beachten.



## 5 Produkteinsatz

Der Produkteinsatz hat das Ziel, die dauerhafte Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Unterstützung orientiert sich am individuellen Förderbedarf („so normal wie möglich – so speziell wie erforderlich“), um durch den gezielten Instrumenteneinsatz die Integration umgehend zu erreichen (z.B. individuelle Fortbildung, bzw. berufliches Training vor einer mehrjährigen Umschulung). Die Produktvergabe erfolgt dabei immer unter Berücksichtigung der Grundsätze der Förderkategorien.

### Produktvergabelegik

Entsprechend der ausgewählten Handlungsstrategie erfolgt die Produktvergabe nach folgenden übergreifenden Grundprinzipien:

- Passgenauigkeit, d.h. es besteht ein konkretes Problem (z.B. Qualifikationsdefizit), das nur durch ein Produkt erfolgreich beseitigt werden kann.
- Erfolgssicherheit, d.h. der Erfolg des Produktes wird nicht durch ein anderes Problem (z.B. fehlende Motivation) vereitelt, und damit ist zum Zeitpunkt der Entscheidung mit hoher Wahrscheinlichkeit der Erfolg zu erwarten.
- Wirkung, d.h. durch das Produkt wird die Dauer der faktischen Arbeitslosigkeit verkürzt und die Wirkung tritt möglichst schnell nach Ende der Förderung ein. Für das Ziel Ausbildung erhöht sich durch das Produkt maßgeblich die Integration in Ausbildung und damit die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Abschlusses. Durch den Produkteinsatz soll die Integration in Arbeit und damit auch die dauerhafte Beschäftigung erreicht werden.

Alle drei Grundprinzipien müssen bei einem Produkteinsatz erfüllt sein.

### Produktkatalog

Bei der Auswahl des geeigneten Produktes wird der Berater/die Beraterin Reha/ SB durch den Produktkatalog unterstützt, der neben den Regelleistungen des SGB III auch die rehaspezifischen Hilfen beinhaltet. Von den AA kann dieser ggf. um regionale Besonderheiten ergänzt werden. Der Produktkatalog ist grundsätzlich als abschließende Darstellung der in Betracht kommenden Produkte zu verstehen. Im Einzelfall kann von den Produktempfehlungen abgewichen werden, wenn die Integration mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht wird und die o.g. Grundprinzipien eingehalten werden (s. [BA Intranet - Produktkatalog im Rahmen des 4-Phasen-Modells der Integrationsarbeit \(SGB II und SGB III\)](#)).

**Anlage 1: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Leistungskonkurrenzen**

Leistungsart	SGB II	SGB III	SGB IX
		BA immer Leistungsträger	
<b>Leistungen nach dem dritten Kapitel SGB III</b>			
Vermittlungsbudget § 45	X		
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflicher Eingliederung § 46	X		
<b>Ausbildung § 60</b>			
<b>allgemeine Leistungen</b>		X	
BAB/Reha §§ 65,67,68 (Bedarf für Lebensunterhalt und Ausbildung)		X	
<b>Berufsvorbereitung § 61</b>			
<b>allgemeine Leistungen</b>		X	
BAB/Reha §§ 66 -68 (Bedarf für Lebensunterhalt, Fahrk., sonst.Aufw.)		X	
Lehrgangskosten § 69		X	
<b>Ausbildung und Berufsvorbereitung §§ 102 ff</b>			
<b>besondere Leistungen:</b>			
Ausbildungsgeld § 45 (5) Nr.1 SGB IX i. V § 104		X	
Teilnahmekosten § 109		X	
Sonderfälle Unterkunft u. Verpflegung § 111		X	
<b>Blindentechische und vgl. spez. Grundausbildung § 102 (1) für Jug.</b>		X	
<b>Berufliche Weiterbildung § 77</b>			
allgemeine Leistungen § 79	X		
<b>besondere Leistungen § 102:</b>			
- Teilnahmekosten § 109	X		
- Behinderungsbed. Mehraufwendungen § 109 (1) S.2	X		
- Sonderfälle Unterkr. u. Verpflegung §§ 109 (1) S.2, 111	X		
<b>Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB IX i. V. SGB III</b>			
Eignungsabklärung § 33(4)			X
Arbeitserprobung § 33 (4)			X
Training lebenspraktischer Fähigkeiten § 33 (6) Nr. 6			X
Beteiligung von IFD § 33 (6) Nr. 8			X
Kfz- Hilfe § 33 (8) Nr. 1			X
Verdienstaufschlag § 33 (8) Nr. 2			X
Arbeitsassistenz § 33 (8) Nr. 3			X
Hilfsmittel § 33 (8) Nr. 4			X
technische Arbeitshilfen § 33 (8) Nr. 5			X
Wohnungshilfe § 33 (8) Nr. 6			X
Unterstützte Beschäftigung § 38a			X
<b>Leistungen an Arbeitgeber nach dem Fünften Kapitel SGB III</b>			
Ausbildungszuschüsse § 236 SGB III	X		
Ausbildungszuschüsse für sbM § 235a SGB III	X		
Eingliederungszuschüsse § 34 SGB IX i. V. m. § 218 SGB III	X		
Eingliederungszuschüsse für sbM § 219 SGB III	X		
Arbeitshilfen im Betrieb § 237 SGB III	X		
Probebeschäftigungen § 238 SGB III	X		
<b>Maßnahmen im EV u. BBB in WfbM § 40 (1) SGB IX i. V. m. § 102 (2) SGB III</b>			
Abg § 107 SGB III		X	
Teilnahmekosten § 109 SGB III		X	

**Hinweis:** allgemeine Leistungen BaE und abH unterliegen ebenfalls der Leistungsverpflichtung nach § 16 Abs. 1 SGB II und damit der Grundsicherungsstelle

Anlage 2: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben an ALG-Aufstocker – Leistungskonkurrenzen

Leistungsart	SGB II	SGB III	SGB IX
		BA immer Leistungsträger	
<b>Leistungen nach dem dritten Kapitel SGB III</b>			
Vermittlungsbudget § 45	X		
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflicher Eingliederung § 46 Abs. 1, 2	X		
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflicher Eingliederung § 46 Abs. 3		X	
<b>Ausbildung § 60</b>			
<b>allgemeine Leistungen</b>			
BAB/Reha §§ 65,67,68 (Bedarf für Lebensunterhalt und Ausbildung)		X	
<b>Berufsvorbereitung § 61</b>			
<b>allgemeine Leistungen</b>			
BAB/Reha §§ 66 -68 (Bedarf für Lebensunterhalt, Fahrk., sonst.Aufw.)		X	
Lehrgangskosten § 69		X	
<b>Ausbildung und Berufsvorbereitung §§ 102 ff</b>			
<b>besondere Leistungen:</b>			
Ausbildungsgeld § 45 (5) Nr.1 SGB IX i. V § 104		X	
Teilnahmekosten § 109		X	
Sonderfälle Unterkunft u. Verpflegung § 111		X	
<b>Blindentechische und vgl. spez. Grundausbildung § 102 (1) für Jug.</b>		X	
<b>Berufliche Weiterbildung § 77</b>			
<b>allgemeine Leistungen</b>			
Weiterbildungskosten § 79	X		
ALG W § 117 Abs. 1 Nr. 2		X	
<b>besondere Leistungen § 102</b>			
Teilnahmekosten § 109		X	
Sonderfälle Unterkunft u. Verpflegung § 111		X	
Übergangsgeld § 103 Satz 1 Nr. 1		X	
<b>Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB IX i. V. m. SGB III</b>			
Eignungsabklärung § 33(4)			X
Arbeitserprobung § 33 (4)			X
Training lebenspraktischer Fähigkeiten § 33 (6) Nr. 6			X
Beteiligung von IFD § 33 (6) Nr. 8			X
Kfz- Hilfe § 33 (8) Nr. 1			X
Verdienstaufschlag § 33 (8) Nr. 2			X
Arbeitsassistenz § 33 (8) Nr. 3			X
Hilfsmittel § 33 (8) Nr. 4			X
technische Arbeitshilfen § 33 (8) Nr. 5			X
Wohnungshilfe § 33 (8) Nr. 6			X
Unterstützte Beschäftigung § 38a			X
<b>Leistungen an Arbeitgeber nach dem Fünften Kapitel SGB III</b>			
Ausbildungszuschüsse § 236 SGB III	X		
Ausbildungszuschüsse für sbM § 235a SGB III	X		
Eingliederungszuschüsse § 34 SGB IX i. V. m. § 218 SGB III	X		
Eingliederungszuschüsse für sbM § 219 SGB III	X		
Arbeitshilfen im Betrieb § 237 SGB III	X		
Probebeschäftigungen § 238 SGB III	X		
<b>Maßnahmen im EV u. BBB in WfbM § 40 (1) SGB IX i. V. m. § 102 (2) SGB III</b>			
Abg § 107 SGB III		X	
Teilnahmekosten § 109 SGB III		X	

**Hinweis:** allgemeine Leistungen BaE und abH unterliegen ebenfalls der Leistungsverpflichtung nach § 16 Abs. 1 SGB II und damit der Grundsicherungsstelle